

Beschluss

**AZ: BSchK/057/2012
LSchK/RLP/01/2012**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

Genosse F. N.

- Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE.LV Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesvorsitzenden und Genossin A. E.

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 08.12.2012 beschlossen:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Beschwerde vom 13.08.2012, eingegangen bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 14.08.2012, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Rheinland-Pfalz vom 05.07.2012 über seinen Parteiausschluss.

Am 21.12.2011 wurde durch den Beschwerdegegner ein Eilantrag auf Parteiausschluss des Beschwerdeführers bei der LSchK Rheinland-Pfalz gestellt. Die am 25.02.2012 neu gewählte Landesschiedskommission eröffnete das Schiedsverfahren und führte am 05.07.2012 die Verhandlung und Beschlussfassung durch.

Der Parteiausschlussantrag wurde mit Vorkommnissen im Rahmen einer Sitzung des Ortsverbandes Boppard am 20.12.2011 begründet.

Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt Sprecher des Ortsverbandes Boppard.

Während dieser Sitzung zum Tagesordnungspunkt – Abwahl des Sprechers der Ortsgruppe Boppard – kam es zum Austausch unterschiedlicher Positionen zur Frage der Stimmberechtigung der anwesenden Genossinnen und Genossen. Diese endete in Handgreiflichkeiten bzw. einem tätlichen Übergriff gegenüber dem Kreisvorsitzenden.

In dem durch die Landesschiedskommission durchgeführten Verfahren wurde durch mehrere Zeugenbefragungen versucht, den Hergang der Vorkommnisse zu rekonstruieren. Die Inhalte dieser Aussagen zeigen eine unterschiedliche, teilweise widersprüchliche, Wahrnehmung des Vorfalls auf o.g. Sitzung des Ortsverbandes Boppard.

Der Beschwerdeführer gab an, den Geschädigten vom Stuhl gezogen zu haben, um ihn wegen Störung der Versammlung raus werfen zu wollen. Er habe ihn aber nicht verprügelt bzw. mit dem Kopf auf die Tischplatte gestoßen.

Der betroffene Kreisvorsitzende gab an durch die körperliche Auseinandersetzung Prellungen am Thorax und Knie erlitten zu haben und klagte über starke Kopfschmerzen. Von den herbeigerufenen aufnehmenden Polizeibeamten konnten keine äußeren Verletzungen festgestellt werden. Eine ärztliche Vorstellung erfolgte im Stiftungsklinikum Mittelrhein. Allerdings hatte der Geschädigte eine Röntgenuntersuchung abgelehnt.

Der betroffene Kreisvorsitzende stellte Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer und zwei weiteren Genossen.

Die Staatsanwaltschaft sah von der Erhebung einer öffentlichen Anklage ab und empfahl die Angelegenheit, als Privatklage beim zuständigen Amtsgericht zu erheben.

Die Privatklage erfolgte und wurde am 08.11.2012 vor dem Amtsgericht in St. Goar verhandelt und entschieden. Es wurde ein Vergleich geschlossen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Sie wurde form- und fristgemäß eingereicht.

Die BSchK folgt der Landesschiedskommission in ihrer Feststellung, dass die Partei Die LINKE die Entwicklung eines solidarischen Umgangs miteinander und eine Gesellschaft anstrebt, in der Gewalt gegen Menschen kein Mittel für Auseinandersetzungen sind. Andere Verhaltensweisen können grundsätzlich in der Partei nicht akzeptiert werden.

Unterschiedliche Meinungsäußerungen sind keine Besonderheit in einer Partei und dürfen nicht in tätliche Handgreiflichkeiten enden. Toleranz und Respekt sind von jeder Genossin und jedem Genossen im Umgang miteinander unabdingbar, um gemeinsam an unseren politischen Zielen arbeiten zu können.

Die Vorkommnisse auf der Sitzung des Ortsverbandes Boppard sind insoweit auch nicht zu tolerieren.

Auch für die Bundesschiedskommission war aus den vorliegenden Protokollen, und aus den Zeugnisaussagen der tatsächliche Hergang nicht eindeutig nachvollziehbar. Widersprüchliche Wahrnehmungen der Teilnehmer ergeben sich auch aus dem Verhandlungsprotokoll des Amtsgerichtes.

Der Beschwerdeführer hat in der Verhandlung sein Verhalten als einen großen Fehler eingesehen und seine Entschuldigung und nochmals sein Bedauern, handgreiflich geworden zu sein, wiederholt. Darüber hinaus hat er sich, um weitere Konflikte zu vermeiden, einem anderen Kreisverband der Partei angeschlossen.

Hinzukommt, dass es den Ortsverband Boppard seit 2012 nicht mehr gibt.

Die BSchK war daher der Auffassung, hinsichtlich einer Wiederholungsgefahr für das Fehlverhalten eine positive Prognose treffen zu können, mit der Folge, der Beschwerde stattzugeben und Genossen N. weiterhin Mitglied der Partei sein zu lassen.

Die Entscheidung erging mit 4 Ja - Stimmen und 3 Nein - Stimmen.